



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Landwirtschaftliche Fachschule Ottenschlag
Baumaßnahmen 2009 bis 2011
Nachkontrolle
Bericht 7 | 2016

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landwirtschaftliche Fachschule Ottenschlag
Foto Deckblatt: Landwirtschaftliche Fachschule Ottenschlag
Foto Rückseite: Landwirtschaftliche Fachschule Ottenschlag

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Mai 2016



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Landwirtschaftliche Fachschule Ottenschlag
Baumaßnahmen 2009 bis 2011
Nachkontrolle

Bericht 7/2016

Landwirtschaftliche Fachschule Ottenschlag, Baumaßnahmen 2009 bis 2011, Nachkontrolle
Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Dokumentation von Behördenverfahren	1
3. Sanierungskonzept	2
4. Sonderprojekt Veranstaltungshalle	3
5. Projekt – Einbau einer Lehrbar, Sanierung der Lehrküchen, der Fassaden und des Daches	4
6. Mietvertrag	6
7. Liegenschaftsbewertung	6
8. Dienstleistungsaufträge	7
9. Einbau der Lehrbar und Sanierung der Lehrküchen	8
10. Übernahme der Gewerke	9
11. Abrechnung der Gewerke	10
12. Innenhoffassadensanierung	10

Landwirtschaftliche Fachschule Ottenschlag, Baumaßnahmen 2009 bis 2011, Nachkontrolle Zusammenfassung

Die Nachkontrolle zum Bericht 6/2013 „Landwirtschaftliche Fachschule Ottenschlag, Baumaßnahmen 2009 bis 2011“ ergab, dass alle 15 zu bewertenden Empfehlungen ganz oder größtenteils umgesetzt wurden.

Sowohl die Abteilung Landeshochbau BD6 als auch die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2 setzten somit 100 Prozent der Empfehlungen um. Sie erreichten dadurch organisatorische Verbesserungen bei der Abwicklung von Bauprojekten, etwa bei Dokumentation, Kostenermittlung, Leistungsbeschreibung und Vergaben sowie finanzielle Entlastungen von zumindest 2,75 Millionen Euro, insbesondere durch den Verzicht auf eine Veranstaltungshalle, den vermehrten Einsatz von Amtssachverständigen für Liegenschaftsgutachten und generell durch mehr Wettbewerb bei Beschaffungen.

Das empfohlene Gesamtanierungskonzept für die Landwirtschaftliche Fachschule Ottenschlag und der dafür erforderliche Kostenrahmen lagen vor.

Die Projektleiter der Abteilung Landeshochbau BD6 erhielten entsprechende Informationen bzw. Schulungen, womit eine grundlegende Voraussetzung für eine nachhaltige Beachtung der Empfehlungen erfüllt wurde.

Die empfohlene Anpassung des Mietvertrags an die tatsächlichen Gegebenheiten (Bauernladen, Schlossheuriger, Grundsatz der Nichtversicherung) erfolgte zwar nicht, die Vertragspartner verständigten sich jedoch auf eine entsprechende Vertragsauslegung. Die diesbezügliche Empfehlung verfolgte der Landesrechnungshof nicht mehr und bezog sie auch in die Bewertung des Umsetzungsgrades nicht mit ein.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 3. Mai 2016 das vorläufige Überprüfungsergebnis ohne Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht 6/2013 „Landwirtschaftliche Fachschule Ottenschlag, Baumaßnahmen 2009 bis 2011“, im Folgenden als „Vorbericht“ bezeichnet. Der NÖ Landtag hatte diesen am 3. Oktober 2013 zur Kenntnis genommen.

Ziel der Nachkontrolle war es, den NÖ Landtag über den Stand der Umsetzungen zu informieren, indem die 16 Ergebnisse aus dem Vorbericht mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand dargestellt wurden.

Auf die Abteilung Landeshochbau BD6 entfielen 14 Empfehlungen und auf die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2 entfielen zwei Empfehlungen. Eine Empfehlung verfolgte der Landesrechnungshof nicht mehr und bezog sie auch in die Bewertung des Umsetzungsgrades nicht mit ein. Die 15 zu bewertenden Empfehlungen wurden ganz oder größtenteils umgesetzt, sodass sich ein Umsetzungsgrad von 100 Prozent ergab.

Die Nachkontrolle ist grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu verbessern, umfassen einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die ausnahmsweise nur in einer Geschlechtsform verwendet werden, Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Dokumentation von Behördenverfahren

Die Dokumentation der Behördenverfahren für die überprüften Baumaßnahmen (Einbau einer Lehrbar, Sanierung der Lehrküchen, der Fassaden und des Daches) erfolgte in den elektronischen- und Papierakten der Abteilung Landeshochbau BD6, der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2 und der Landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschule Ottenschlag unterschiedlich.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 1** daher folgende Empfehlung:

„Die Dokumentation der Behördenverfahren von Bauvorhaben ist einheitlich so zu regeln und vorzunehmen, dass die Unterlagen im elektronischen Akt einer projektbeteiligten Abteilung vollständig erfasst sind.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, die Dokumentation der behördlichen Bauverfahren dahingehend einheitlich zu regeln, dass die Unterlagen sowohl im elektronischen Akt der Abteilung Landwirt-

schaftliche Bildung LF2 als auch in jenem der Abteilung Landeshochbau BD6 vollständig erfasst werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass mit 1. Jänner 2013 ein neues ELAK-Regelwerk 2013, (Regelwerk für ein abteilungsinternes elektronisches Aktenablagensystem) in der Abteilung Landeshochbau BD6 für verbindlich erklärt wurde. Dieses enthielt unter anderem auch Regeln für eine klar strukturierte Mindestdokumentation für Bauprojekte.

Die Dokumentation der Behördenverfahren wurde anhand der elektronischen Akten der Abteilung Landeshochbau BD6 nachgewiesen, und zwar für die beiden Projekte „Landwirtschaftliche Fachschule Sooß, Zubau Küche, Speisesaal und Klassen“ sowie „Landwirtschaftliche Fachschule Warth, Umbau und Sanierung“.

3. Sanierungskonzept

Das Land NÖ hatte mit dem Erwerb von Schloss Ottenschlag im Jahr 1989 die denkmalpflegerische Verpflichtung zur sachgerechten Erhaltung des Gebäudes und zur zweck- und zeitgemäßen Nutzung übernommen. Vom Zeitpunkt des Kaufs bis zum Jahr 2009 wurden 7,88 Millionen Euro in die Gebäudesanierung investiert. Im Zusammenhang mit dem Investitionsprogramm 2009 bis 2014 fehlten eine systematische Erfassung des Bauzustands und eine fachgerechte Schätzung der noch ausstehenden Sanierungskosten des Schlosses.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 2** daher folgende Empfehlung:

„Für die Sanierung und Instandhaltung des denkmalgeschützten Schlosses Ottenschlag sollte der Bauzustand erfasst und ein Gesamtsanierungskonzept erstellt werden. Für die Finanzplanung sind die Kosten normgemäß gegliedert und nachvollziehbar zu ermitteln.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, für die Sanierung und Instandhaltung des denkmalgeschützten Schlosses Ottenschlag den Bauzustand zu erfassen, ein Generalsanierungskonzept zu erstellen sowie die Kosten für die Finanzplanung normgemäß zu gliedern und nachvollziehbar zu ermitteln.

Der Landesrechnungshof stellte im Zuge der Nachkontrolle fest, dass die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2 im Frühjahr 2013 den betriebli-

chen und technischen Handlungsbedarf erheben ließ. Ziel war eine ganzheitliche Betrachtung der Liegenschaft in Ottenschlag zur Vorbereitung des Bauprogramms 2014 bis 2019 für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Das mit dieser Aufgabe betraute Projektteam, bestehend aus Personen der Abteilungen Landwirtschaftliche Bildung LF2, Landeshochbau BD6 und der Landwirtschaftlichen Fachschule Ottenschlag, erstellte ein umfassendes Gesamtsanierungskonzept über die wesentlichen Gebäudeteile sowie den erforderlichen Kostenrahmen.

4. Sonderprojekt Veranstaltungshalle

Das NÖ Bau- und Innovationsprogramm 2009 bis 2014 für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen enthielt als Sonderprojekt in Kooperation mit der Marktgemeinde Ottenschlag die Errichtung einer Veranstaltungshalle für 250 Personen auf der Schlossliegenschaft. Dafür stellte der NÖ Landtag 2,75 Millionen Euro als Kostenbeteiligung des Landes NÖ in Aussicht. Weiterführende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dieses Sonderprojekts lagen nicht vor.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 3** daher folgende Empfehlung:

„Das Sonderprojekt Veranstaltungshalle Ottenschlag ist zu hinterfragen und nur dann weiterzuverfolgen, wenn dessen Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit plausibel nachgewiesen werden kann.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, das ohnehin bereits als „Sonderprojekt“ bezeichnete Projekt unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit jedenfalls kritisch zu hinterfragen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass das Sonderprojekt Veranstaltungshalle im Gesamtsanierungskonzept 2013 nicht mehr enthalten war. Ergänzend teilte die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2 mit, dass die Realisierung dieser Veranstaltungshalle nicht mehr angedacht war. Dadurch entfiel der vorgesehene Landesbeitrag von 2,75 Millionen Euro.

5. Projekt – Einbau einer Lehrbar, Sanierung der Lehrküchen, der Fassaden und des Daches

Im Rahmen des Bau- und Investitionsprogramms 2009 bis 2014 wurde der Einbau einer Lehrbar und die Sanierung der Lehrküchen, der Innenhoffassaden und des Daches der Fachschule Ottenschlag im Sinne der Dienstanzweisung „Projektmanagement“ organisiert.

5.1 Projektleitung

Die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2 setzte ein Projektteam als Projektleitung ein. Dieses bestand aus je einem Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2, der Abteilung Landeshochbau BD6 und der Landwirtschaftlichen Fachschule Ottenschlag. Ein schriftlicher Projektauftrag zur Festlegung der wesentlichsten Projektziele, insbesondere der Kosten, Termine und Qualitäten, wurde jedoch nicht erteilt.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 4** daher folgende Empfehlung:

„Entsprechend der Dienstanzweisung „Hochbauvorhaben“ ist der Projektleitung ein schriftlicher Projektauftrag zu erteilen, in dem die Projektziele festgelegt sind.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2 im Einvernehmen mit der Abteilung Landeshochbau BD6 entsprechend der Dienstanzweisung Hochbauvorhaben der Projektleitung zukünftig einen schriftlichen Projektauftrag erteilen wird.

Im Zuge der Nachkontrolle belegte die Abteilung Landeshochbau BD6 dem Landesrechnungshof, dass zwischenzeitlich für alle neu begonnenen Projekte schriftliche Projektaufträge erteilt wurden. Für kleinere Projekte unter 1,5 Millionen Euro, bei denen die Dienstanzweisung „Hochbauvorhaben“ nicht anzuwenden war, wurden abteilungsintern „Arbeitsaufträge“ erteilt, um die weitere Tätigkeit der Abteilung Landeshochbau BD6 zu dokumentieren.

5.2 Projektdokumentation

Im elektronischen Akt befanden sich nur für einen von insgesamt drei Projektabschnitten entsprechende Besprechungsprotokolle. Der Ablauf und die Umsetzung des Projekts waren daher nicht vollständig dokumentiert.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 5** daher folgende Empfehlung:

„Die Projektleitung hat sicherzustellen, dass die von ihr durchgeführten Projekte vollständig dokumentiert werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass zukünftig auf die vollständige Projektdokumentation von erforderlichen Besprechungen besonders geachtet wird.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass mit 1. Jänner 2013 mit dem ELAK-Regelwerk 2013 ein Regelwerk für ein abteilungsinternes elektronisches Aktenablagensystem in der Abteilung Landeshochbau BD6 für verbindlich erklärt wurde. Dieses enthielt unter anderem auch Regeln für eine klar strukturierte Mindestdokumentation von Bauprojekten.

Die Dokumentation der Besprechungsprotokolle wurde anhand der elektronischen Akten der Abteilung Landeshochbau BD6 für die beiden Projekte „Landwirtschaftliche Fachschule Sooß, Zubau Küche, Speisesaal und Klassen“ sowie „Landwirtschaftliche Fachschule Warth, Umbau und Sanierung“ belegt.

5.3 Kostenermittlung

Für den Einbau der Lehrbar sowie der Sanierung der Lehrküchen, der Innenhoffassaden und des Daches erfolgte keine fachgerechte Kostenermittlung bzw. war eine solche nicht dokumentiert. Die geplanten Arbeiten waren lediglich schlagwortartig beschrieben und die Kosten nur pauschal angegeben.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 6** daher folgende Empfehlung:

„Die Kosten von geplanten Bauvorhaben sind umfassend und fachgerecht zu ermitteln und im elektronischen Bauakt zu dokumentieren.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die fachgerecht ermittelten Gesamtkosten, wie bei anderen Bauvorhaben üblich, aufgeschlüsselt und gesondert im elektronischen Akt der Abteilung Landes-

hochbau BD6 abgelegt und das abteilungsinterne Regelwerk für die Aktenablage (ELAK-Regelwerk 2013) überarbeitet werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Gesamtkosten für das Generalsanierungskonzept umfassend und fachgerecht ermittelt sowie im elektronischen Bauakt dokumentiert wurden. Dieses inzwischen in der Abteilung Landeshochbau BD6 verwendete ELAK-Regelwerk 2013 sah auch eine beispielhafte Mindestdokumentation vor.

6. Mietvertrag

Die Untervermietungen an den Bauernladen und den Schlossheurigen sowie die Nutzung von Räumlichkeiten für das Schlosskaffee und für die Beherbergung von Gästen widersprach der Bestimmung im Mietvertrag vom 4. Mai 2010, wonach „der Mietgegenstand ausschließlich als landwirtschaftliche Fachschule einschließlich allfälliger Dienst- und Naturalwohnungen“ verwendet werden durfte.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 7** daher folgende Empfehlung:

„Der Mietvertrag ist an die tatsächlichen Nutzungen und Gegebenheiten anzupassen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme darauf verwiesen, dass der Mieter (Land NÖ) berechtigt ist, einzelne Räumlichkeiten oder auch mehrere zusammenhängende Räume bzw. Raumverbände, auch entgeltlich, mit Zustimmung der Vermieterin Dritten zu überlassen. Weiters hatte sie die Nutzung von Räumlichkeiten für das Schlosskaffee und für die Beherbergung von Gästen als vom Mietvertrag mitumfasst angesehen und eine Anpassung des Mietvertrags für nicht erforderlich erachtet.

Der Landesrechnungshof nahm die vermittelnde Auslegung der widersprüchlichen Vertragsbestimmungen in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung zur Kenntnis. Er verfolgte die Umsetzung der Empfehlung demnach nicht mehr und bezog sie auch in die Bewertung des Umsetzungsgrades nicht mit ein.

7. Liegenschaftsbewertung

Obwohl die Bewertung von Liegenschaften im Bauland sowie von landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften nach der Geschäftseinteilung des Amtes

der NÖ Landesregierung zu den Aufgaben der Abteilung Bau- und Anlagentechnik BD2 und der regionalen Gebietsbauämter zählte, beauftragte die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2 damit einen Sachverständigen für das Immobilienwesen.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 8** daher folgende Empfehlung:

„Für die Bewertung von Liegenschaften sind nach Möglichkeit die Amtssachverständigen des Landes NÖ heranzuziehen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass seitens der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2 bzw. der Abteilung Landeshochbau BD6 primär Amtssachverständige des Landes NÖ herangezogen werden. Im konkreten Fall erfolgte aus Gründen einer möglichst raschen Gutachtenserstellung ausnahmsweise eine Bewertung der Liegenschaft durch einen externen Sachverständigen. Seitens der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2 wurde dieser externe Gutachter erstmals herangezogen.

Im Zuge der Nachkontrolle erklärte die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2, dass die zwischenzeitlich erforderlichen Liegenschaftsgutachten durch die Abteilung Bau- und Anlagentechnik BD2, das Gebietsbauamt III – St. Pölten und das Gebietsbauamt IV – Krems erstellt wurden. Insgesamt wurden fünf Gutachten für die Landwirtschaftliche Fachschule Krems, die Landwirtschaftliche Fachschule Langenlois und die Landwirtschaftliche Fachschule Gießhübl erstellt. Damit konnten rund 35.000 Euro eingespart werden.

8. Dienstleistungsaufträge

Die Planungsleistungen für den Einbau der Lehrbar und die Sanierung der beiden Lehrküchen wurden direkt ohne Vergleichsangebote vergeben und umfassten auch die Teilleistung „Nachbetreuung – Verfolgung der Mängelbehebung mit allfälliger Schlussfeststellung“ in Höhe von 688,50 Euro. Diese Teilleistung war noch nicht erbracht, als die Schlussrechnung gelegt und bezahlt wurde.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 9** daher folgende Empfehlung:

„Die Abteilung Landeshochbau BD6 hat den unrichtig verrechneten Betrag für die noch nicht erbrachte Teilleistung zurückzufordern.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass der von der Abteilung Landeshochbau unrichtig zuerkannte Betrag inzwischen vom Planer zurückgefordert wurde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Rücküberweisung des unrichtig verrechneten Betrags am 29. Mai 2012 erfolgt war.

9. Einbau der Lehrbar und Sanierung der Lehrküchen

Für den Einbau der Lehrbar und die Sanierung der beiden Lehrküchen wurden Aufträge von insgesamt 1,14 Millionen Euro vergeben. Nur der Auftrag für die Lehrkücheneinrichtung wurde offen ausgeschrieben. Die Angemessenheit der Preise der übrigen Aufträge, rund 81 Prozent (bezogen auf die Errichtungskosten), war daher teilweise nicht nachvollziehbar.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 10** daher folgende Empfehlung:

„Die Beschaffungsvorgänge sind nachvollziehbar und zweckmäßig zu begründen.

Die Zulässigkeit des gewählten Vergabeverfahrens ist zu begründen (ausgenommen offenes Verfahren und nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung).

Die Entscheidung, welche Unternehmer zur Angebotslegung eingeladen werden, ist zu begründen.

Die Preisangemessenheit ist, insbesondere bei eingeschränktem Wettbewerb, sorgfältig und nachvollziehbar zu prüfen; Preisvergleiche sind anzustellen und zu dokumentieren.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass auf die Begründung der Beschaffungsvorgänge, der Wahl des Vergabeverfahrens und der Entscheidung, welcher Unternehmer mit Ausnahme bei offenen und nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung zur Angebotslegung eingeladen werden soll, sowie auf die sorgfältige und nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit insbesondere bei eingeschränktem Wettbewerb, zukünftig besonders geachtet wird.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof am Beispiel einer Direktvergabe von „Leistungen gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG“ fest, dass die Empfehlung in diesem Fall umgesetzt wurde.

Außerdem wurden die Projektleiter der Abteilung Landeshochbau BD6 im Projektleiter-Jour-Fixe vom 16. Februar 2016 nachweislich über die Empfehlung informiert und angewiesen, diese bei künftigen Projekten einzuhalten.

Für die meisten Aufträge zum Einbau einer Lehrbar und zur Sanierung der Lehrküchen wurden keine Leistungsbeschreibungen erstellt, sondern der Leistungsumfang mit den Unternehmern besprochen, ohne die Inhalte der Besprechungen zu dokumentieren. Auch die Angebotsprüfungen waren zum Großteil nicht dokumentiert und damit nicht nachvollziehbar.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 11** daher folgende Empfehlung:

„Im Vorfeld von Aufträgen sind in der Regel fachlich korrekte Leistungsbeschreibungen zu erstellen. Ausnahmsweise durchgeführte Besprechungen über den Leistungsumfang sind schriftlich festzuhalten. Die Ergebnisse von Angebotsprüfungen sind zu dokumentieren.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass auf die Erstellung von Leistungsbeschreibungen, insbesondere auch bei Direktvergaben, in Zukunft geachtet wird. Die Ergebnisse der Angebotsprüfungen werden zukünftig, insbesondere auch bei Direktvergaben, ausreichend dokumentiert.

Die Projektleiter der Abteilung Landeshochbau BD6 wurden im Projektleiter-Jour-Fixe vom 16. Februar 2016 nachweislich über die Empfehlung informiert und angewiesen, diese bei künftigen Projekten einzuhalten.

10. Übernahme der Gewerke

Die Übernahme einer Leistung konnte je nach Vereinbarung förmlich oder formlos erfolgen. Eine förmliche Übernahme durch den Auftraggeber erhöhte die Rechtssicherheit in Bezug auf die Gewährleistung.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 12** daher folgende Empfehlung:

„Der Landesrechnungshof empfahl, grundsätzlich alle Leistungen einer Baumaßnahme förmlich zu übernehmen, um die Rechtssicherheit in Bezug auf die Gewährleistung zu erhöhen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass zukünftig darauf geachtet wird, alle Leistungen einer Baumaßnahme zur Wahrung der Gewährleistungsansprüche förmlich zu übernehmen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Landeshochbau BD6 im Rahmen eines „Projektleiter Jour-Fixe“ angewiesen wurden, bei allen Baumaßnahmen die förmliche Übernahme (inklusive Protokoll und Mängelliste) für alle erbrachten Leistungen durchzuführen oder deren Durchführung zu veranlassen.

11. Abrechnung der Gewerke

Bei der Abrechnung und Rechnungsprüfung von fünf Bauaufträgen fehlten die erforderlichen Aufzeichnungen wie Aufmaßblätter und Regiescheine. Für die Elektroinstallationen fehlte 24 Monate nach Fertigstellung der Arbeiten die Schlussrechnung.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 13** daher folgende Empfehlung:

„Die Abteilung Landeshochbau BD6 hat ihre Rechnungsprüfung durch interne Kontrollen nach dem Vier-Augen-Prinzip und Schulungen zu verbessern.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme festgehalten, dass Rechnungsprüfungen zukünftig durch Schulungen verbessert und nach dem Vier-Augenprinzip erfolgen sollen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass in der Dienstbesprechung vom 10. Dezember 2012 eine interne Controllingstelle eingerichtet wurde, die direkt der Abteilungsleitung untersteht. Diese hat auf die Erfüllung der internen technischen und organisatorischen Standards zu achten.

12. Innenhoffassadensanierung

Die Leistungsbeschreibung für die Sanierung der Fassaden des Innenhofs enthielt Pauschalpositionen und entsprach nicht der standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau. Da die Pauschalpreise daher nicht vergleichbar waren, konnte die Preisangemessenheit nicht überprüft werden.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 14** daher folgende Empfehlung:

„Leistungsbeschreibungen für Hochbauleistungen sind grundsätzlich gemäß der standardisierten Leistungsbeschreibung-Hochbau zu erstellen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde großteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme festgehalten, dass die Erstellung von Leistungsbeschreibungen zukünftig grundsätzlich nach den standardisierten Leistungsbeschreibungen-Hochbau durchgeführt werden

Die Projektleiter der Abteilung Landeshochbau BD6 wurden im Projektleiter-Jour-Fixe vom 16. Februar 2016 nachweislich über die Empfehlung informiert und angewiesen, diese bei künftigen Projekten einzuhalten.

Die Leistungen für die Fassadensanierung wurden in Baumeister- sowie in Erd- und Drainagearbeiten geteilt und in der Folge die Arbeiten direkt vergeben. Die Baumeisterarbeiten wurden an den ursprünglichen Bieter, die Erd- und Drainagearbeiten an ein mit diesem verbundenem Unternehmen ohne weitere Vergleichsangebote direkt vergeben.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 15** daher folgende Empfehlung:

„Preisvergleiche mit verbundenen Unternehmen gewährleisten keinen freien und lauterer Wettbewerb und sind in Hinkunft bei Direktvergaben zu unterlassen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde großteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass künftig keine geteilten Leistungen an verbundene Unternehmen vergeben werden, um auch einen freien und lauterer Wettbewerb bei Direktvergaben zu gewährleisten.

Die Projektleiter der Abteilung Landeshochbau BD6 wurden im Projektleiter-Jour-Fixe vom 16. Februar 2016 nachweislich über die Empfehlung informiert und angewiesen, diese bei künftigen Projekten einzuhalten.

Die Teilung der Leistungen schränkte den Wettbewerb ein und umging das Bundesvergabegesetz 2006 im Sinne von § 22 Abs 3.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 16** daher folgende Empfehlung:

„Leistungsteilungen zur Umgehung des Bundesvergabegesetzes 2006 sind zu unterlassen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde großteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass zur Vermeidung von unbeabsichtigten Leistungsteilungen zukünftig auf genauere Leistungsabgrenzungen geachtet werden wird.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Mitarbeiter der Abteilung Landeshochbau BD6 von der Abteilungsleitung ständig darauf hingewiesen werden, die Bestimmungen des geltenden Bundesvergabegesetz 2006 einzuhalten, insbesondere auch, dass Leistungsteilungen zur Umgehung des Bundesvergabegesetzes 2006 zu unterlassen sind.

Weiters wurden von der Abteilung Landeshochbau BD6 jährliche Schulungen über die Anwendung des Bundesvergabegesetz 2006 organisiert und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehalten, an diesen Schulungen teilzunehmen.

St. Pölten, im Mai 2016

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband



Tor zum Landhaus - Wiener Str. 54/A - 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 - F +43 2742 9005 157 40
post.lrh@noel.gv.at - www.lrh-noe.at